

worden waren. 93) Insonderheit behielten auch die Universitäten als Landstände ihren Platz unter den Prälaten. 94) —

Diese kirchliche Eigenschaft jener Institute bestehet und äuffert sich nun auch noch gegenwärtig insoweit wirksam, daß

a.) die Landes-Universitäten, als Lehranstalten, der Aufsicht und Direction des Kirchenraths überlassen sind; b.) alle Schulen unter der Leitung und Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörden stehen, und mithin Schulangelegenheiten im allgemeinen verfassungsmäßig (und an sich, wie weiter unten gezeigt werden wird, mit gutem Grund) zu den Kirchensachen gerechnet werden; c.) daß in Ansehung der sonstigen milden Stiftungen wenigstens bey den Hospitälern und Stipendien für Studirende der Grundsatz wegen ihrer Abhängigkeit von den geistlichen Behörden als Regel stehen geblieben ist, wenn schon in Rücksicht der Armen-Anstalten, Waisenhäuser und anderer dergleichen Einrichtungen hierunter anjehzt lediglich die Fundation und das Herkommen die Norm abgeben. (§. 53.) Demnächst ist auch d.) der Punet, daß jene *piae causae* überhaupt, als Gemeinheiten, die bürgerlichen Rechte und Vorzüge der

- 
- 93) Siehe Carpzov L. I. Def. 8. 9. L. II. Def. 328. 550. L. III. Def. 119. 120. Kirchenordn. 1580 in der Schul- Stipendiaten- und Universitäten-Ordnung; desgl. Tit. von Immun. der Kirchendiener *zc.* von beyden Consist. §. VII. No. 4. vom Oberconsist. §. was Sachen und §. von Amt und Bericht, der Consistorialen *zc.* Gen. Art. 33. 34. Syn. Decr. 1624. §. und weil die Kirchen- und Hospitalgüter ff. Revidirt. Syn. Decr. 1673. §. 79 bis 82. Erled. der P. Gebr. 1661. in Consist. §. 15. 24. ff. *zc.*
- 94) Vergl. Ziegler de juribus majestat. S. 505. Carpz. L. III. Def. 12. Beyer zu Carpzov S. 197.